

Fachbereich/Amt/Stab: I/32	Datum: 27. September 2017	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>509/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-L. 30/10.17</i>
1. Hauptausschuss	7. November 2017		
2. Rat	16. November 2017		
3.			
Betrifft: Antrag der BfB-Fraktion zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen vom 28. Juli 2017			Bezug auf Beratung am: 14. September 2017 Vorlagen-Nr.: 473/16

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, den unter Ziffer 2 genannten Beschluss zu fassen:
- Der Rat der Stadt Burscheid beschließt, an dieser Stelle eine Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – nicht vorzubereiten.

Zusätzlich wird die Verwaltung die Onlineprozesse zur Beantragung der Sondernutzung untersuchen mit dem Ziel, dass das gesamte Verfahren online oder per E-Mail abgewickelt werden kann.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Ausgangslage:

Die BfB-Fraktion hat mit dem Antrag vom 28. Juli 2017 die Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (weiterhin Sondernutzungssatzung genannt) beantragt. Danach soll das Aufstellen von Werbeanlagen/Vitrinen u. ä., die in der Anlage B – Gebühren – zu der Sondernutzungssatzung unter dem Tarif Nr. 1, 3 und 4 erfasst sind, bis zu einer Größe von 1,5 m² vor der eigenen Betriebsstätte gebührenfrei sein (siehe Anlage).

Anschließend wurde dieser Antrag in der Ratssitzung vom 14. September 2017 dahingehend ergänzt, dass geprüft werden soll, ob die Erlaubnis zum Aufstellen der Werbeanlagen unbefristet erteilt werden kann.

Rechtslage:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 die Sondernutzungssatzung der Stadt Burscheid beschlossen.

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Burscheid. Zu den vorgenannten Straßen gehören auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers wie z. B. die Gehwege.

Gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung ist die Erlaubnis grundsätzlich schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf (Letzteres gilt zum Beispiel bei einer Erlaubnis auf unbestimmte Zeit) erteilt. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

Für die Tatbestände, die bereits durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Burscheid über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen erfasst sind, werden aufgrund dieser Satzung keine Erlaubnisse erteilt.

1) Gebührenfreiheit

Bereits jetzt sind die folgenden Sondernutzungen gebührenfrei:

- a) Bei den in § 4 Nr. 1 a-d erfassten Sondernutzungen wie bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z. B.: Gebäudesockel, Fensterbänke, Erker u. ä.), Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u. ä. sowie Sondernutzungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften anlässlich bevorstehender Wahlen handelt es sich um erlaubnisfreie Sondernutzungen.
- b) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf in Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist, nicht länger als 48 Stunden dauert und den Gemeingebrauch nicht vollkommen ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- c) Im Bereich der Tarife Nr. 2, 7 und 8 besteht (Nr. 2 - Fahrradständer ohne Werbung, Nr. 7 - Nicht kommerziellen Zwecken dienende Werbe- und Informationsstände inklusive Tische und Stühle, Nr. 8 - Aufstellen von Tischen und Stühlen im gewerblichen Bereich) auch Gebührenfreiheit.

2) Gebührentatbestände

Für die Jahre 2016 und 2017 (Eingänge bis August 2017 berücksichtigt) wurde die Anzahl von Anträgen sowie die daraus resultierenden Einnahmen als auch ein Aufwand, der sich in der Verwaltungsgebühr widerspiegelt, wie folgt ermittelt:

Tarif Nr. 4		Vitrinen, Schau- und Reklamekästen, Reklame tafeln (Klapprahmen-, Dachständer) vor dem Ladenlokal/der Betriebsstätte
Gebührenmaßstab		m ² /Monat
Gebühren		4,00 €
2016	Anzahl Anträge	15*
	Einnahmen	1.304,00**
	Aufwand/Stunden	7,5***
2017	Anzahl Anträge	11*
	Einnahmen	782,00**(aktueller Stand, weitere Einnahmen werden erwartet)
	Aufwand/Stunden	5,5***

Hinweise zur Tabelle:

- Zu *) Die entsprechenden Anträge können für einen beliebigen Zeitraum eingereicht werden. Bei den Anträgen für das Jahr 2016 sind daher insgesamt sieben Anträge, die teils auch für das Jahr 2017 gestellt wurden, erfasst. Diese Zahl wurde nicht noch zusätzlich in die Anzahl des Jahres 2017 übertragen.
- Zu **) Die Gesamteinnahmen setzen sich aus den für die Sondernutzung eingenommenen Gebühren sowie Verwaltungsgebühren zusammen. Gemäß Nr. 4 der Anlage A der Sondernutzungssatzung (Anlage Allgemeine Bestimmungen) beträgt die Sondernutzungsgebühr mindestens 25,00 € pro Erlaubnis. Zusätzlich zu der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung der Erlaubnis Verwaltungsgebühren entsprechend des Gebührentarifes der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid erhoben (siehe zu***).
- Zu***) Bei der Berechnung der Höhe des Aufwands wird von einer Durchschnittsbearbeitungszeit pro Fall in Höhe von 30 Minuten ausgegangen. Dies ist auch die durchschnittliche Zeit, die für die Bemessung der Verwaltungsgebühren in der Vergangenheit in der Regel zugrunde gelegt wurde. Überwiegend wurde daher bisher eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,00 € festgesetzt.

Aus der oben genannten Darstellung ergibt sich, dass die vorgeschlagene Gebührenfreiheit zu einem Ausfall von Einnahmen (Einnahmen inklusive Verwaltungsgebühren gemeint) in Höhe von jährlich ca. 1.300,00 €/Jahr führt. Alle unter der Tarif-Nr. 4 gestellten Anträge sind für Werbeanlagen gestellt worden, die einen Platzbedarf von max. 1,5 m² beanspruchen.

Sondernutzungserlaubnis auf Zeit und/oder auf Widerruf

Gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung ist die Sondernutzung zu beantragen. In dem entsprechenden Antrag sind die Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung anzugeben.

Die Erlaubnis wird gem. § 6 der Sondernutzungssatzung auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

Mit der Regelung aus § 6 ist es daher heute schon möglich, eine unbefristete Erlaubnis zu erteilen. Bisher sind kaum Fälle bekannt, in denen seitens der Antragsteller eine unbefristete Sondernutzungserlaubnis beantragt worden ist. Für die Winterzeit werden vielfach keine Sondernutzungen beantragt, da im Außenbereich in dieser Jahreszeit keine Werbeträger verwendet werden (saisonale Nutzung).

Im Falle von fehlenden Folgeanträgen werden die Antragsteller auf das Erfordernis der erneuten Antragstellung hingewiesen.

Stellungnahme Verwaltung:

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Stadt Burscheid wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist. Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit der Sondernutzungssatzung gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen Kultur erhalten werden.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb die Belange der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs Berücksichtigung finden. Die Sondernutzungssatzung lenkt das Ermessen der Verwaltung und trägt somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dient die Satzung der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Falle einer angestrebten erlaubnis- und gebührenfreien Sondernutzung werden die o. g. Ziele unterlaufen. Für die Stadtverwaltung besteht keine Möglichkeit mehr, eine mögliche Inflation der Werbeträger und eine damit einhergehende Veränderung des Straßen-/Stadtbildes bzw. eine Verunstaltung der Innenstadt durch ein Übermaß an Werbung zu verhindern. Weiterhin ist eine vorherige Abstimmung im Hinblick auf die anderweitig genehmigten Plakatierungen (z. B. Dreieckständer) nicht möglich. Mögliche Kollisionen sind daher nicht ausgeschlossen.

Eine gebührenfreie Sondernutzung würde ebenfalls möglicherweise eine inflationäre Nutzung von Werbeträgern nach sich ziehen. Alleine die Tatsache, dass durch die Sondernutzung eine Gebührenpflicht ausgelöst wird, sorgt schon für eine regulierende Wirkung. Die Regelung zum gebührenfreien Aufstellen von Tischen und Stühlen im gewerblichen Bereich wird nach Einschätzung der Verwaltung gut angenommen. Daher wäre auch zu erwarten, dass sich Anzahl der Werbeträger im öffentlichen Raum deutlich erhöht. Diese Wirkung wäre jedoch nicht gewünscht.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Burscheid aktuell aus Haushaltssicht grundsätzlich nicht auf Einnahmen verzichten kann. Die Verwaltung müsste auch bei der vermeintlichen geringen Ertragshöhe prüfen, an welcher Stelle als Ersatz weitere Einnahmen erzielt bzw. Aufwände reduziert werden können.

Sollten Sondernutzungserlaubnisse nur auf Dauer ausgestellt werden, besteht nach Ansicht der Stadtverwaltung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Es muss immer wieder geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erlaubnis immer noch andauern (z. B. wegen Änderung der Situation vor Ort infolge Baumaßnahmen u. ä.). Darüber hinaus ist es – wie oben erörtert – bereits jetzt möglich, bei Bedarf einen Antrag auf „unbestimmte Zeit“ zu stellen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht. Die derzeitige Regelung gibt den Antragsstellern aus Sicht des Amtes 32 gerade die notwendige Flexibilität. Eine auf Dauer ausgestellte Erlaubnis könnte die Erhöhung der Kosten bedeuten, wenn Unterbrechungen der Nutzung seitens der Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

Die angestrebte Gebührenfreiheit wird daher im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit und den ordnungspolitischen Grundgedanken, die Stadt nicht mit Werbung übermäßig zu belasten, nicht befürwortet.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Onlineprozesse zur Beantragung der Sondernutzung zu untersuchen mit dem Ziel, dass das gesamte Verfahren online oder per E-Mail abgewickelt werden kann und der Aufwand für die Einzelhändler dadurch verringert wird.

Die Einzelhändler werden über diese Möglichkeit ausführlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert... <input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

i. V. Dirk Runge

Anlage

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:



Bündnis für Burscheid

BfB-Stadtratsfraktion · Höhestraße 48 · 51399 Burscheid

Bündnis für Burscheid (BfB) e.V.
Fraktion im Rat der Stadt

Höhestraße 48 · 51399 Burscheid

www.buendnis-burscheid.de

Telefon (02174) 8 965 624

Telefax (02174) 8 965 656

Herrn
Bürgermeister Stefan Caplan
Rathaus
Höhestraße 7 – 9
51399 Burscheid

B.-L. 28/7.17

1) 15-24-40/46

2) Kopie Amt 32

3) Rat 14.09.2017

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Kaps, Tel. 0173/2951944
Kaps@buendnis-burscheid.de

28.07.2017

Antrag an den Rat der Stadt

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion des Bündnisses für Burscheid (BfB) stellt den Antrag, die Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 12.05.2005 wie folgt zu ändern:

B. Gebühren

1. Werbeanlagen/Schilder/Fahnen mit und ohne Pfosten
3. Fahrradständer mit Werbung
4. Vitrinen, Schau- und Reklamekästen, Reklametafeln (Klapprahmen-, Dachständer)

Diese Gegenstände sind bis zu einer Größe von 1,5 Quadratmetern vor der eigenen Betriebsstätte gebührenfrei.

Begründung:

Die Stadt sollte ihre Möglichkeiten nutzen, den stationären Einzelhandel in Burscheid und Hilgen im Wettbewerb mit dem Online-Handel zu unterstützen.

Ein weiterer Effekt wäre eine Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter durch den geringeren Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kaps
Stellv. Fraktionsvorsitzender